

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (66)538

Vol. 1966/0126

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(66) 538 endg.

Brüssel, den 19. Dezember 1966

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

über die teilweise Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs
bei der Einfuhr von Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(66) 538 endg.

BEGRÜNDUNG

Während der Tarifverhandlungen in Genf im Jahre 1960/61 hat die Gemeinschaft zugunsten Österreichs ein jährliches Kontingent von 20.000 Stück Färsen und Kühen, andere als zur Schlachtung bestimmte, der fünf folgenden Alpenrassen : Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmental-Fleckvieh und Pinzgauer, zu einem Zollsatz von 6 % konsolidiert.

Im Dezember 1965 hat die Kommission dem Rat einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der für diese Kategorie von Tieren den Zoll des Gemeinsamen Zollsatzes ab 1. Januar 1966 bis zur Höhe von 6 % aussetzt. Dieser Vorschlag fand seine Rechtfertigung in der Tatsache, dass die jährlichen Ausfuhrmöglichkeiten Österreichs in die Länder der EWG sich für diese fünf Rassen als nicht ausreichend erwiesen haben, um die konsolidierte Menge von 20.000 Stück zu erreichen; die Dienststellen der Kommission nahmen daher an, dass es ohne wirkliche Gefahr möglich wäre, diese Begrenzung der Einführen im Wege eines Kontingentes fallen zu lassen.

Der Rat hat die ursprünglichen Vorschläge der Kommission nicht angenommen und die Entscheidung des Rates vom 2. Februar 1966 teilte das Kontingent für 1966 folgendermassen auf :

Deutschland	14.000 Stück
Italien	5.000 "
Frankreich	1.000 "

Mit Verbalnote vom 23. November 1966 hat die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften unterstrichen, dass die Aufteilung für das Jahr 1966 nicht mehr der Entwicklung der österreichischen Ausfuhren in die E.W.G. entspricht.

Tatsächlich hat Österreich während der drei ersten Vierteljahre 1966 7.109 weibliche Tiere der Höhenrassen an Italien geliefert gegenüber nur 2.462 an Deutschland. Dagegen wurden während des gleichen Zeitraumes 6.489 Zuchtrinder nach Italien und 1.227 nach Deutschland ausgeführt. Diese beiden letzten Ausfuhren umfassen Tiere, für die die gleiche Definition zutrifft wie für die unter das Tarifkontingent fallenden, ohne dass sich ihre Anzahl genau bestimmen lässt.

In Anbetracht dieser Entwicklung hat die Österreichische Mission beantragt, das Kontingent für 1967 folgendermassen aufzuteilen :

Deutschland	7.500 Stück
Italien	12.000 "
Frankreich	500 "

Die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften unterstreicht als Schlussfolgerung, dass dieser Vorschlag zur Verteilung "die juristische Position Österreichs in keiner Weise ändert, gemäss der eine gemeinschaftliche tarifaire Unterteilung nicht dem GATT-Abkommen entspricht, das während der Dillon-Verhandlungen zustande gekommen ist, und die nicht vorgenommen werden soll. Das gesamte Tarifkontingent müsste vielmehr ohne Einschränkung auf dem genannten Gebiet Geltung haben können, auf dem der gemeinsame Zoll der E.W.G. Anwendung findet".

Um die Unzulänglichkeiten einer pauschalen Unterteilung zu vermeiden, die der Handelsentwicklung für diese Tierkategorie nicht Rechnung tragen kann und mit dem Ziel, den gemeinschaftlichen Charakter der von der E.W.G. eingegangenen Verpflichtungen zu bewahren, die zu Recht von der Österreichischen Mission in Erinnerung gerufen wurden, wird vorgeschlagen, ab 1. Januar 1967 den Zoll des gemeinschaftlichen Zolltarifs bis zur Höhe von 6 % für Färsen und Kühe der Höhenrassen, die konsolidiert wurden, auszusetzen.

Es scheint, dass eine solche Lösung die Höhe der Einfuhren dieser Tierarten aus Österreich nicht wesentlich verändern würde; sie hätte den Vorteil, der E.W.G. zu ermöglichen, ohne sich der Kritik auszusetzen, ihre eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

über die teilweise Aussetzung des Gemeinsamen Zollltarifs bei der
Einfuhr von Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964
über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für
Rindfleisch, insbesondere auf Artikel 18 ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen des GATT zum Zoll-
satz von 6 v.H. ein Gemeinschaftszollkontingent von 20.000 Stück Färsen
und Kühen bestimmter Höhenrassen konsolidiert. Die Möglichkeiten der Aus-
nutzung dieses Kontingents müssen in dem gesamten Gebiet bestehen, in dem
der Gemeinsame Zollltarif gilt.

Die Aussetzung des Gemeinsamen Zollltarifs bis zur Höhe von 6 v.H. für
Einfuhren dieser Rinderarten ermöglicht es, die von der EWG gegenüber dem
GATT eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Angesichts der in diesen
Drittländern für die Ausfuhr verfügbaren verhältnismässig geringen Mengen
dürfte infolge dieser Zollaussetzung nicht die Gefahr bestehen, dass die
Einfuhren die in der Konsolidierung vorgesehenen Mengen wesentlich über-
schreiten werden.

Aus Artikel 5 Absatz (4) der Verordnung Nr. 14/64/EWG ergibt sich, dass
bis zu dem Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung die Erhebung von
Abschöpfungen für die betreffenden Waren vollständig oder zumindest teil-
weise ausgesetzt wird. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftspräferenz, die
durch Anwendung des Abschöpfungssystems auf Einfuhren aus den Mitglied-
staaten ausgeschaltet werden könnte, ist deshalb die Erhebung der inner-
gemeinschaftlichen Abschöpfungen für die betreffenden Waren auszusetzen.

Um den Umfang der durchgeführten Einfuhren kontrollieren zu können, ist es
angebracht, dass die Kommission über regelmässige Auskünfte verfügt. -

.../...

(1) AB Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 562/64

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. Januar 1967 ist der Gemeinsame Zollltarif für nicht zum Schlachten bestimmte Färsen und Kühe der Höhenrassen : Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer der Zollposition ex 01.02 A II bis zur Höhe von 6 v.H. ausgesetzt.

Artikel 2

Ab 1. Januar 1967 setzen die Mitgliedstaaten die Erhebung von Abschöpfungen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handel aus.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission halbmonatlich die Einfuhrmengen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit.

Diese Mitteilung erfolgt am zweiten Werktag, der auf den 15. und den letzten Tag des Monats folgt, jeweils für die in der ersten und zweiten Hälfte des Monats eingeführten Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident